

5.

Soll demselben gestattet seyn, so viel Rindvieh und Schweine, als bisher erlaubt gewesen, nemlich drey Kühe und ein Rind, zwey bis drey Stück große Schweine, zu seiner Consumtion, und eine Zucht: Sau nebst davon fallenden Ferkeln, jedoch letztere nicht länger, als höchstens drey Viertel: Jahr, und zehn Stück Gänse, mit Einschluß der Zucht: Gans, auf die Amts: Weide frey gehen zu lassen, Jedoch verstehet es sich von selbst, daß derselbe dem Hirten für alle diese Gattungen Vieh das gewöhnliche Hüterlohn bezahlen muß. Dagegen verspricht der Erbpächter N. N.,

6.

daß er für diese ihm zugestandene Pacht: Nutzung die sämtliche, nach seinem jetzigen Pacht: Contracte zu entrichtende anschlagsmäßige Pacht, wozu die entbehrten Zinsen von dem ohne Zinsen zur Caution gezahlten Capitale mit gehören, nach Abzug der Zinsen zu vier Procent auf das baar zu bezahlende Taxatum der Gebäude, welches sich nach der durch beeidigte Werkverständige vorgenommenen Taxation auf — Thaler, — gute Groschen, — Pfennige beläuft, als eine beständige Erbpacht nach anliegender Berechnung mit 46 Rthl. 12 ggr., schreiben vierzig sechs Thaler 12 ggr. jährlich in quartaligen Ratis bezahlen und damit Johannis dieses Jahres ohnfehlbar den Anfang machen wolle. Die Bezahlung dieser Erbpacht muß in N. Conventions: Gelde, jedoch nicht unter zwey gute Groschen: Stücken geschehen, bey etwa veränderten Münzsorten nach diesem Fuße geleistet, und auf Kosten des Erbpächters an die Cammer: Cassé zu N. frey geliefert werden. Sollte aber Erbpächter wider Verhoffen ein ganzes Jahr mit der Bezahlung dieser Erbpacht im Rückstande bleiben; so wird er dadurch und durch diese Nichtbezahlung selbst, ohne alle etwa vorzuschützende Einreden oder dieserhalb anzustellende gerichtliche Klage, der Erbpacht gänzlich verlustig, dergestalt, daß er sich gefallen läßt, daß Unsere Cammer zu N. ihn der Erbpacht ohne processualische Weitläufigkeit entseze und die Erbpachts: Mühle nach dem sodann durch ordentliche Taxation nach eben dem Fuße, wie solche Erbpächtern übergeben ist, herauszubringenden Werthe der Gebäude und des umgehenden Zeuges zurücknehmen und die Rückstände, Schäden und Kosten davon abziehe.

Ferner gelobet

7.

der Erbpächter N. N., daß er die ihm in Erbpacht gegebene Mühle sammt

Fii 2

Zus